

Satzung des Bluesfreunde Freiburg e. V. (Stand 01.08.2017)

Nach Satzungsänderung in § 10 (1) auf Vorschlag der Finanzbehörde

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bluesfreunde Freiburg e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Freiburg
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der Verbreitung und Integration von Blues und angrenzender Musikrichtungen in das kulturelle Leben der Stadt Freiburg und angeschlossener Regionen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Konzerten, Workshops, kulturellen Projekten und Festivals.
 - b) Förderung einer regionalen, grenzüberschreitenden, internationalen und interkulturellen Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Musikern und Musikliebhabern dieser Stilrichtungen.
 - c) Förderung der musikalischen Bildung durch Jugendarbeit und des Nachwuchses insbesondere in Schulen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und -service (Internetseite, Veranstaltungskalender, Newsletter Versand, soziale Medien, Publikationen in einschlägigen Medien).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jeden im Verein betriebenen Bereich kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung und Programmplanung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder der Förderung der Bluesmusik besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand zeitnah durch Abstimmung via E-Mail. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch E-Mail oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse incl. E-Mailadresse, das Alter, die Bankverbindung und die Telefonnummer auf. Diese Informationen werden in der vereinseigenen Mitgliederliste gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. In Ausnahmefällen kann eine Vorstandssitzung auch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierzu ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführers/in gemeinsam zu unterschreiben.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand und einzelne Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (11) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf durch einen nichtstimmberechtigten Beirat erweitert werden.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Post-/Zeitstempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- / E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Aufgaben / Zweck des Vereins,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - f) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Bei Bedarf: Wahl eines nichtstimmberechtigten Beirats
 - l) Auflösung des Vereins
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird gemeinsam von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem jeweils zu benennenden Protokollführers/in unterschrieben. Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah zugestellt.

§ 10 Aufwandsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, dass bei Bedarf Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden können.
- (2) Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
- (3) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 - a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 2. Mai 2017 beschlossen worden. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 021.08.2017 beschlossen.